

**Gemeinsame Auslegungsgrundsätze
der Regulierungsbehörden des Bundes und
der Länder zu entflechtungsrechtlichen
Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb**

Zweite, überarbeitete Auflage

9. Juli 2018

1 Einleitung und Zusammenfassung

Die neuen Regelungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende machen es erforderlich, das Verhältnis des Messstellenbetriebs und besonders des Betriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme (mME/iMSys) zum Netzbetrieb zu klären.¹ Die Bewertung der Fragen folgt ausschließlich vor dem Hintergrund der Entflechtung.²

Im Ergebnis ist zu beachten, dass

- bei Unternehmen, welche die De-minimis-Schwelle des § 7 Abs. 2 EnWG (100.000 Netzkunden) überschreiten, der grundzuständige Messstellenbetrieb (gMSB) grundsätzlich nur durch die Netzgesellschaft erfolgen darf;
- bei Unternehmen, welche die De-minimis-Schwelle des § 7 Abs. 2 EnWG (100.000 Netzkunden) überschreiten, ein Übertragungsvorgang nach § 41 ff. MsbG erforderlich ist, falls andere Teile des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens den gMSB durchführen sollen;
- bei Unternehmen, welche die De-minimis-Schwelle des § 7 Abs. 2 EnWG (100.000 Netzkunden) überschreiten, für Letztentscheider des Netzbetreibers auch in seinem Aufgabenbereich als grundzuständiger Messstellenbetreiber eine Anstellungspflicht beim Netzbetreiber und ein Angehörigkeitsverbot bei betrieblichen Einrichtungen, die für Gewinnung/Erzeugung oder Vertrieb zuständig sind, besteht;
- bei Unternehmen, welche die De-minimis-Schwelle des § 7 Abs. 2 EnWG (100.000 Netzkunden) überschreiten, der Verteilernetzbetreiber (VNB) eine Verwechslung zwischen seinem Netzbetrieb einschließlich gMSB zu Vertriebsaktivitäten ausschließen muss;
- Bündelangebote des gMSB diskriminierungsfrei möglich sind;
- Beipackwerbung von gMSB und Vertrieb beim Zählertausch nur diskriminierungsfrei möglich ist;
- Zusatzleistungen gem. § 35 Abs. 2 MsbG auch durch den gMSB erfolgen können, soweit diese diskriminierungsfrei angeboten werden;
- die Kosten für den Messstellenbetrieb konventioneller Zähler weiterhin im Netzbetrieb zu buchen sind (Etwas anderes gilt ausdrücklich für Kosten die beim grundzuständigen Betrieb mME/iMSys anfallen. Hierfür sind eigene Konten zu führen. Beim gMSB ist gemäß § 6b EnWG auch ein Tätigkeitsabschluss zu erstellen und testieren zu lassen.);
- pauschale Annahmen getroffen werden können, wenn kein testierter Tätigkeitsabschluss als Grundlage der Kostenabgrenzung vorgelegt wird;

¹ Vgl. BT-Drs. 18/7555, Seite 76.

² Das Papier stellt keine Festlegung i.S.d. § 29 EnWG dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift, sondern dient den Unternehmen als Orientierungshilfe. Die Verantwortung für die rechtskonforme Umsetzung der Entflechtungsbestimmungen liegt bei den Unternehmen. Die vorliegenden Auslegungsgrundsätze geben das gemeinsame Verständnis der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Auslegung und Umsetzung der Entflechtungsbestimmungen wieder. Die mit der Entflechtung regelmäßig verbundenen komplexen Sachverhalte bedürfen hierbei naturgemäß einer Prüfung im Einzelfall.

- die informatorische Entflechtung den gesamten Netzbetrieb inklusive gMSB umschließt;
- die Regeln für wirtschaftlich sensible und vorteilhafte Informationen aus § 6a EnWG im Bereich Messstellenbetrieb Anwendung finden (unabhängig davon, ob konventionelle Zähler oder mME/iMSys);
- eine weitergehende informatorische Trennung innerhalb des Netzbetreibers nicht notwendig ist. Aufgrund der Übernahme der Grundzuständigkeit ist keine (IT-)Systemtrennung beim Netzbetreiber notwendig.

2 Grundlegende Einordnung des Messstellenbetriebs

Unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung³ wurde für die Situation vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vertreten, dass die Grundzuständigkeit des Netzbetreibers den Messstellenbetrieb erfasst und dass z.B. § 6a EnWG direkt Anwendung findet.⁴

Nunmehr trifft das MsbG laut § 1 Nr. 3 Regelungen zur Aufgabentrennung von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb, die sich in den Marktrollen widerspiegeln. Dem kann allerdings nicht entnommen werden, dass der Messstellenbetrieb aus Sicht der Entflechtung nicht mehr Teil des Netzbetriebs ist.

2.1 Konventionelle Messeinrichtungen

Zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs wurden für mME und iMSys die buchhalterische Entflechtung angeordnet und gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Entflechtungsregelungen des EnWG, §§ 6b, 6c und 54 EnWG, ausdrücklich für anwendbar erklärt. Eine ausdrückliche Regelung für den Betrieb von konventionellen Messeinrichtungen fand hingegen nicht statt. Für den beim Netzbetreiber verbleibenden Betrieb der konventionellen Zähler (in erster Linie Ferrariszähler/Balgengaszähler) bleibt es gleichwohl bei der Auffassung, dass dies Teil des Netzbetriebs ist. Deswegen bestand auch kein Anlass, eine entsprechende Anwendung der §§ 6b und 6c EnWG zu normieren. Auch die Gegenäußerung der Bundesregierung, wonach es beim Betrieb von mME/iMSys nicht mehr um die Wahrnehmung netzbetrieblicher Aufgaben geht⁵ belegt, dass der Messstellenbetrieb konventioneller Zähler Netzbetrieb war und weiterhin ist.⁶ Dafür, dass das Messwesen im Bereich der konventionellen Zähler zum Netzbetrieb gehört, sprechen auch die Regelungen der Netzentgeltverordnung.

³ Siehe BT-Drs. 16/8306, Seite 7.

⁴ Vgl. z.B. *Herzmann* in: Britz/ Hellermann/ Hermes, Kommentar EnWG, 3. Aufl., § 21b Rn. 8, 11.

⁵ Vgl. BT-Drs. 18/7555, S. 141: „Kosten in Bezug auf Messstellen, die noch keine Modernisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (Einbau moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme) erfahren haben, werden regulatorisch weiterhin nach § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung als Bestandteil der Netzentgelte behandelt. Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist hier der Netzbetreiber; die Aufgabenwahrnehmung gehört zur Erfüllung seiner netzbetrieblichen Verpflichtungen. Die zukünftig für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen anfallenden Kosten des Messstellenbetreibers (nicht des Netzbetreibers) sind von einer Finanzierung durch die Netzentgelte zu trennen. Hier geht es nicht mehr um die Wahrnehmung netzbetrieblicher Aufgaben. Aber erst mit dem Wechsel der Technik erfolgt der Wechsel zum neuen Regulierungsregime, denn erst dann entwächst der Messstellenbetrieb dem netzbetrieblichen Aufgabenfeld.“

⁶ Weiteres Argument hierfür ist die BT-Drs. 18/7555 S. 78: „Kosten in Bezug auf Messstellen, die noch keine Modernisierung erfahren haben, werden regulatorisch weiterhin nach § 17 Abs. 7 StromNEV sowie § 15 Abs. 7 GasNEV als Bestandteil der Netzentgelte behandelt.“

Unter Nr. 10 der Anlage 2 (zu § 13) der StromNEV ist die Hauptkostenstelle „Messstellenbetrieb“ aufgeführt. Die Kosten für den Messstellenbetrieb werden damit als Netzkosten deklariert, die sich ihrerseits ausschließlich auf den Netzbetrieb beziehen.⁷

Dementsprechend sind die Entflechtungsvorschriften des EnWG direkt anzuwenden. Den Betrieb der konventionellen Zähler aus jeglicher Entflechtung nach dem EnWG herauszunehmen, wäre auch nach der bisherigen gesetzgeberischen Wertung kaum vertretbar. Diese müssen aber ebenso vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden wie andere Daten aus dem Netzbetrieb.

2.2 Betrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme

Die Regulierungsbehörden verfolgen einen eher weiten Netzbetriebsbegriff hinsichtlich der Entflechtungsfragen zum Messstellenbetrieb. Danach umfasst der Netzbetrieb grundsätzlich auch den grundzuständigen Betrieb mME/iMSys. Die Entflechtungsregelungen des EnWG in §§ 6 ff. EnWG gelten damit auch für diese Tätigkeit. Das gilt oberhalb der De-minimis-Schwelle, insbesondere auch für die Regeln der operationellen Entflechtung gemäß § 7a EnWG. Letztentscheider müssen folglich beim Netzbetreiber angestellt sein. Auch die Vorschriften zur Verwechslungssicherheit gegenüber Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind zu beachten.⁸

2.2.1 Argument der entsprechenden Anwendung in § 3 Abs. 4 MsbG

Mit der Begründung zu § 3 Abs. 4 MsbG in BT-Drs. 18/7555⁹ verdeutlicht der Gesetzgeber, dass mit der entsprechenden Anwendung der §§ 6b, 6c EnWG für den Betrieb von mME/iMSys nicht die Entflechtung im Sinne der Vermeidung von Quersubventionierung erreicht werden sollte. Vielmehr soll die buchhalterische Entflechtung des Betriebes von mME/iMSys vom Betrieb konventioneller Zähler sichergestellt und Diskriminierungspotential beseitigt werden. Ohne die Regelung wäre es zulässig gewesen, beide Kostenpositionen, sowohl den Betrieb konventioneller Zähler als auch der mME/iMSys in einem Konto zu verbuchen, so dass ihre Unterscheidbarkeit verloren gegangen wäre. Die Schaffung der Regelung belegt damit die Richtigkeit der Annahme, dass es sich beim Betrieb mME/iMSys um einen Teil des Netzbetriebs handelt und die Trennung nur auf der Kostenseite erfolgen soll. Gestützt wird diese Auffassung auch durch die Fassung des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG im ersten Referentenentwurf, in dem nicht nur die buchhalterische Entflechtung, sondern auch die informatorische Entflechtung für entsprechend anwendbar erklärt werden sollte.¹⁰

⁷ Diese Ansicht unterstreicht auch die Begründung zur Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich, BR-Drs. 568/08, Seite 11, in der es heißt: „Die **im Rahmen des Netzbetriebs geforderten Messentgelte** der Netzbetreiber unterliegen der Netzentgeltregulierung.“

⁸ Zu einzelnen weiterführenden Fragen kann auf die Praxis der Beschlusskammern und die bereits veröffentlichten Papiere zur Entflechtung verwiesen werden (Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG vom 01.03.2006; Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG vom 13.06.2017; Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG vom 21.10.2008; Gemeinsame Auslegungsgrundsätze III der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern (§ 7a Abs. 6 EnWG) vom 16.07.2012; Leitfaden der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Auslegung der buchhalterischen Entflechtungsbestimmungen nach § 6b EnWG vom 21.11.2013).

⁹ BT-Drs. 18/7555, Seite 76. Dort heißt es: „Mit Hilfe der buchhalterischen Entflechtung soll verhindert werden, dass einem Netzbetreiber die Kosten, die einem Netzbetreiber im Rahmen des grundzuständigen Messstellenbetriebs entstehen, in die Erlösobergrenze eingehen. Durch das Regulierungsregime würde er gegenüber einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber einen Vorteil erlangen und der Wettbewerb um den Messstellenbetrieb oder – im Falle einer Übertragung – den grundzuständigen Messstellenbetrieb behindern.“

¹⁰ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 21. September 2015 den Entwurf für ein "Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende" veröffentlicht. Die Bundesländer konnten bis zum 14. Oktober, Verbände bis zum

Dem wurde jedoch im Rahmen der Anhörung mit der Begründung entgegengetreten, dass § 6a EnWG für den Betrieb mME/iMSys schon kraft seiner Zuweisung der Aufgabe zum Netzbetreiber gelten würde.¹¹

2.2.2 Genehmigung nach § 4 EnWG

Als weiterer Beleg dient § 4 Abs. 2 MsbG, wonach eine Genehmigung zur Aufnahme der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht erforderlich ist, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber als Netzbetreiber über eine Genehmigung nach § 4 des EnWG verfügt.¹² Das ist auch konsequent, weil der Messstellenbetrieb für sie Teil ihres genehmigten Netzbetriebes ist und bleibt. Nur für grundzuständige Messstellenbetreiber die keine Netzbetreiber sind, ist eine besondere Genehmigung notwendig.

2.2.3 Gesetzgebungsverfahren Konzessionsrecht

Auch das jüngste Gesetzgebungsverfahren zum Konzessionsrecht geht davon aus, dass der Betrieb von mME/iMSys durch den Netzbetreiber auch Netzbetrieb ist.¹³

2.2.4 Richtlinienkonformität

Gleichermaßen gebieten es auch Erwägungen der europäischen Entflechtungsvorschriften, den grundzuständigen Messstellenbetrieb als eine Netzbetreiberaufgabe anzusehen. Die Aufgabe des grundzuständigen Betriebes von mME/iMSys erlangt der Netzbetreiber nach deutschem Recht im eigenen Netz automatisch aufgrund seiner Funktion als Netzbetreiber, vgl. § 2 Nr. 4 MsbG. Als Gegengewicht zu seiner natürlichen Monopolstellung ist es daher auch in unionsrechtlicher Hinsicht erforderlich, diskriminierungsfreies Handeln eines Netzbetreibers auch auf derartige Pflichtaufgaben zu erstrecken.

9. Oktober zu diesem Entwurf Stellung beziehen. In diesem Entwurfsstadium lautete die Regelung noch: „Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die informationelle und buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; §§6a bis 6c des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend...“.

¹¹ Vgl. Stellungnahme BDEW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 9. Oktober 2015, download am 07.12.2016 unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Stellungnahmen/Stellungnahmen-Gesetzesentwurf-Digitalisierung-Energiewende/bdew,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> Seite 12f.:

„Die konkrete Ausgestaltung in § 3 Abs. 4 MsbG-E ist hinsichtlich der Anwendung des § 6a EnWG missverständlich. Der Text könnte so verstanden werden, als müsse der grundzuständige Messstellenbetreiber auch im Verhältnis zum Netzbetreiber die Vorgaben der informatorischen Entflechtung erfüllen, während dritte Messstellenbetreiber dieser Einschränkung anders als zuvor nicht mehr unterliegen. Einer solchen Trennung bedarf es nicht. Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass nur die Vertraulichkeit gegenüber den verbundenen Wettbewerbsbereichen gesichert werden soll. Der Gesetzestext sollte ausdrücklich klarstellen, dass es, wenn überhaupt, nur einer informatorischen Entflechtung von Wettbewerbsbereichen bedarf und zwar vor allem in dem Fall, in dem der grundzuständige Messstellenbetreiber nicht Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist. Ist der Netzbetreiber der grundzuständige Messstellenbetreiber, gilt § 6a EnWG direkt und zwar auch für Netzbetreiber, die nicht Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind. Eines zusätzlichen Verweises auf seine Geltung und auf § 3 Nr. 38 EnWG oder einer zusätzlichen Entflechtung des Netzbetreibers „von sich selbst“ als grundzuständigem Messstellenbetreiber bedarf es in diesem Fall nicht. Vor dem Hintergrund der wesentlich weitergehenden Regelungen zum Datenschutz bedürfte es eines Verweises auf § 6a EnWG insgesamt nicht.“

¹² BT-Drs. 18/7555, S. 77. Dort heißt es: „Umfasste bisher die Genehmigung des Netzbetriebs in § 4 EnWG durch die Landesregulierungsbehörde (natürlich) auch den Aufgabenbereich „Messstellenbetrieb“, muss dies unter einer Rechtslage wie der Neuen nicht mehr unbedingt der Fall sein, schließlich kann sich der Netzbetreiber über ein Verfahren nach § 41 Absatz 1 vom Messstellenbetrieb auf Dauer lösen.“

¹³ BT-Drs. 18/8184, S. 14: „Wird in § 1 Absatz 1 EnWG die Verbraucherfreundlichkeit als Ziel ausgegeben, so ist in Bezug auf den Netzbetrieb insbesondere der Kundenservice bei Netzanschlüssen, Netzstörungen und Zählerablesungen gemeint. Durch besondere Verbraucherfreundlichkeit kann sich hierbei das Angebot an Messeinrichtungen, insbesondere an intelligenten Messsystemen und Zählern auszeichnen, da hier dem Verbraucher eine präzise Verbrauchsvizualisierung angeboten werden kann.“

Um *Verzerrungen des Wettbewerbs zu verhindern*, wurden z.B. explizit Vorgaben zur Markenentflechtung eingeführt. Die Existenz solcher Regeln verdeutlicht, dass in Kommunikationsaktivitäten und der Markenpolitik ein Kernbereich der Entflechtung besteht, der mitentscheidend für die Bewertung des Erfolges der Verteilernetzbetreiberentflechtung sein wird. Wird dem Netzbetreiber die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers mME/iMSys durch das MsbG zugewiesen, dann darf dadurch nicht die Wirksamkeit solcher europäischer Vorgaben eingeschränkt werden.

3 Der Dritte i. S. d. § 5 MsbG

Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb anstelle des gMSB von einem Dritten nach § 5 MsbG durchgeführt werden. Wenn dieser Dritte Standard- oder Zusatzleistungen erbringt, ist dies ebenfalls eine Tätigkeit der Energieversorgung.

Als andere Tätigkeit der Energieversorgung ist diese im eigenen Netzgebiet jedoch rechtlich vom Netzbetrieb zu entflechten (§ 7 Abs. 1 EnWG). Deshalb kann ein Netzbetreiber oberhalb der De-minimis Schwelle im eigenen Netzgebiet auch nicht Dritter sein und zwar sowohl aufgrund von § 5 Abs. 1 MsbG als auch von § 7 Abs. 1 EnWG. Das gilt für diese Netzbetreiber also unabhängig davon, ob im eigenen Netzgebiet die Aufgabe des gMSB wahrgenommen wird oder nicht.

Die Vorgabe des § 5 MsbG hat auch Auswirkungen auf De-minimis-Unternehmen. Das MsbG kennt nämlich keine De-minimis-Schwelle, so dass § 5 MsbG für alle grundzuständigen Betreiber mME/iMSys gleichermaßen gilt. Möchte also ein Netzbetreiber unterhalb der De-minimis-Schwelle als grundzuständiger Messstellenbetreiber für mME/iMSys und gleichzeitig als dritter Betreiber für mME/iMSys nach § 5 MsbG im gleichen Gebiet tätig sein, ist dies nicht möglich. Hierfür kommt nur eine andere juristische Person in Frage. Das unterstreichen z.B. die Regelungen zum Messstellenbetrieb in § 10a EEG¹⁴ und § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWKG¹⁵. Diese Ausnahmeregelungen verdeutlichen, dass ein Dritter grundsätzlich personenverschieden sein muss. Bezogen auf den oftmals anzutreffenden Fall, dass bei kleineren Energieversorgungsunternehmen der Netzbetrieb zusammen mit den Sparten Erzeugung und Vertrieb in einer einzigen Gesellschaft ausgeübt wird, bedeutet dies auch für solche Konstellationen die Ausgründung einer weiteren Gesellschaft.¹⁶ Nur so ist dem Gebot Folge geleistet, dass nur ein echter Dritter neben dem grundzuständigen Messstellenbetreiber mME/iMSys in einem Netzgebiet aktiv sein darf.

Eine Tätigkeit einer anderen Gesellschaft des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist - bei Einhaltung der informatorischen und buchhalterischen Entflechtung – aber gleichwohl möglich.

¹⁴ „Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 1 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.“

¹⁵ „Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 2 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Betreiber einer KWK-Anlage den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen; für ihn gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.“

¹⁶ Ganz herrschende Meinung unter den Regulierungsbehörden; a.A. Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, die bei De-minimis Unternehmen auch die Rolle des vertikal integrierten Vertriebes als Dritter im Sinne des § 5 MsbG ohne weitere Ausgründung als zulässig erachtet.

Zudem kann der Netzbetreiber außerhalb des Gebietes in dem er gMSB ist, die Rolle des Dritten nach § 5 MsBG wahrnehmen.¹⁷

Bedeutend ist zudem festzuhalten, dass nicht nur dem Dritten i. S. d. § 5 MsbG, sondern auch dem gMSB ein breites Betätigungsfeld zur Verfügung steht.

Die Vorgaben des MsbG erlauben nämlich dem grundzuständigen Messstellenbetreiber mMe/iMSys insofern wettbewerblich zu agieren, als dieser neben den Standardleistungen auch Zusatzleistungen i. S. d. § 35 Absatz 2 MsbG außerhalb der Preisobergrenze anbieten darf. D. h. er hat hier einen gewissen Spielraum für die Preisgestaltung, die jedoch, wie der Messstellenbetrieb insgesamt, diskriminierungsfrei zu erfolgen hat.

¹⁷ Das gilt wie oben dargestellt nur dann nicht, wenn es sich bei Unternehmen oberhalb der De-minimis Schwelle um das eigene Netzgebiet handelt.